

Einladung

zur 5. Sitzung des Finanzausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16 Sitzungstag: Donnerstag, 17.09.2015 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

TO - Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 4. Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2015			versandt am 01.07.2015
2	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis	1	2	
3	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.09.2015: Verwendung der Rückzahlung von Mitteln aus der BuT – Erstattung	2	16	
4	Haushaltsentwicklung - Controllingberichte für das 2. Quartal 2015	3	21	
5	Mitteilungen und Anfragen			
5.1	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	4	54	
5.2	Sachstandsbericht Schullandheim Gemünd	5	57	
	Nichtöffentlicher Teil			
6	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 09.09.2015

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses

gez. Becker

Vorsitzender

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

f.d.R.


Schriftführer

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	27.08.2015	Vorberatung
Finanzausschuss	17.09.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	21.09.2015	Entscheidung
Kreistag	09.12.2015	Genehmigung

Tagesordnungs- Punkt	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, folgenden Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 an die RVK nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 bekannt zu machen und die notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVK vorzunehmen.

Vorbemerkungen:

Der Ausschuss für Planung und Verkehr wurde bereits in seiner Sitzung am 27.01.2015 über die Notwendigkeit und über die vorbereitenden Arbeiten für die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis informiert. Der Finanzausschuss wurde im Zusammenhang mit der im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erforderlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der RVK (TOP 3.2 der Finanzausschusssitzung vom 18.03.2015) informiert.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mittelbar – direkter Gesellschafter ist die LVG Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH, welche wiederum eine 100%-Tochtergesellschaft der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH ist (ebenfalls 100% Rhein-Sieg-Kreis) - mit 12,5% Gesellschafter der RVK, weitere Gesellschafter mit gleichen Anteilen sind der Rheinisch-Bergische Kreis, die Kölner Verkehrsbetriebe AG, die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, die SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (an der SSB ist der Rhein-Sieg-Kreis wiederum

zu 49,9% beteiligt), die KVE Kreisverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH und die REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH, sowie der Oberbergische Kreis mit 2,5%. Nach dem Ausscheiden der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG werden 10% von der RVK selber gehalten.

Die RVK erbringt u.a. derzeit öffentliche Personenverkehrsdienste im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und erhält dafür Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rd. 4 Mio. € jährlich. Grundlage hierfür ist eine Betrauung aus dem Jahr 2009 nach Maßgabe der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gebildeten Altmark Trans-Kriterien.

Die Betrauung der RVK durch den Rhein-Sieg-Kreis läuft zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016 aus, die Betrauung der weiteren Gesellschafter Kreis Euskirchen und Rheinisch-Bergischer-Kreis läuft erst zum Fahrplanwechsel 2018 aus.

Zum 12.12.2016 bedarf es daher für den Rhein-Sieg-Kreis einer beihilfen- und vergaberechtskonformen Anschlussregelung. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVK als sog. internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 eine dem Beschlussvorschlag entsprechende, einstimmige Beschlussempfehlung an den Kreisausschuss abgegeben, die unter den Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Finanzausschuss gestellt wurde.

Erläuterungen:

1. Rechtsrahmen für den ÖPNV

Zum 03.12.2009 ist die VO (EG) 1370/2007 in Kraft getreten. Die Verordnung regelt in Fortentwicklung der sog. Altmark Trans-Rechtsprechung des EuGH unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 privaten oder öffentlichen Verkehrsunternehmen, die öffentliche Personenverkehrsdienste betreiben, in beihilfenrechtskonformer Weise eine Ausgleichsleistung für die den Unternehmen durch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Erbringung der Verkehre verursachten Kosten gewähren können. Grundlage für die Gewährung eines solchen Ausgleichs ist grundsätzlich ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag. Zuständige Behörden i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 sind nach dem ÖPNV-Gesetz die Aufgabenträger für den ÖPNV, hier also der Rhein-Sieg-Kreis.

Neben den beihilfenrechtlichen Anforderungen enthält die VO (EG) Nr. 1370/2007 auch vergaberechtliche Bestimmungen. So regelt die VO (EG) Nr. 1370/2007, in welchem Verfahren ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vergeben werden kann. Nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind öffentliche Dienstleistungsaufträge im Grundsatz wettbewerblich zu vergeben. Die VO (EG) Nr. 1370/2007 erlaubt aber im Falle einer Vergabe an einen sog. internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch die wettbewerbsfreie, d.h. die direkte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

Nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 muss die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Amtsblatt der Europäischen Union vorab bekannt gemacht werden. Erst mit Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung kann die Vergabe

erfolgen. Unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Fristen – ein gemeinwirtschaftlicher Genehmigungsantrag soll spätestens sechs Monate vor Betriebsbeginn gestellt werden – ergibt sich für die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung einer Direktvergabe im Normalfall ein Vorlauf von mindestens 18 Monaten. Die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde kann die Frist für die Stellung eines gemeinwirtschaftlichen Genehmigungsantrages allerdings verkürzen. Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht, da zunächst Entscheidungen hinsichtlich der Veränderung des linksrheinischen Verkehrsangebots herbeizuführen waren, die bis zum 12.06.2015 nicht abgeschlossen werden konnten. Im Hinblick auf den beabsichtigten Vergabetermin (12.12.2016) gilt es, nunmehr die Vorabbekanntmachung schnellst möglich auf den Weg zu bringen.

Im Zuge der Novellierung des PBefG zum 01.01.2013 hat die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch genehmigungsrechtlich Bedeutung erlangt. Mit der Vorabbekanntmachung wird nunmehr der Markt daraufhin abgefragt, ob ein Unternehmen bereit ist, den Verkehr eigenwirtschaftlich – d.h. ohne, dass Zuschusszahlungen erforderlich sind - zu erbringen. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag ist grundsätzlich nur zulässig innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Vorabbekanntmachung. In der Vorabbekanntmachung sollen die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag, der diese Anforderungen nicht erfüllt, hat nach Maßgabe des novellierten PBefG keinen Erfolg. Nur wenn kein eigenwirtschaftlicher Antrag eingeht oder wenn ein Antrag die in der Vorabbekanntmachung beschriebenen Anforderungen an den Verkehr nicht erfüllt, ist der Weg zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch den Rhein-Sieg-Kreis an die RVK frei.

2. Begründung der Absicht der Direktvergabe

Als zuständige Behörde hat der Rhein-Sieg-Kreis die Wahl zwischen verschiedenen Arten von Vergabeverfahren. Für die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVK als die sachgerechteste Variante, um eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis sicherzustellen, sprechen mehrere Gründe:

Wie oben ausgeführt, ist der Rhein-Sieg-Kreis über seine 100%igen Töchter Kreisholding Rhein-Sieg GmbH bzw. LVG Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH sowie über die 49,9%ige Beteiligung an der SSB GmbH Mitgesellschafter der RVK. In dieser Stellung trägt der Rhein-Sieg-Kreis zum einen Verantwortung gegenüber seinen Mitgesellschaftern und dem Unternehmen für die weitere Existenz und künftige Entwicklung des Unternehmens. Zum anderen hat der Rhein-Sieg-Kreis das Interesse am Erhalt des Unternehmenswertes, an dem er beteiligt ist.

Als Mitgesellschafter ist der Rhein-Sieg-Kreis außerdem in der Lage, aufgrund der entsprechend gestalteten gesellschaftsvertraglichen Regelungen, die RVK nach vergaberechtlichen Maßstäben „wie eine eigene Dienststelle“ zu steuern (vgl. dazu auch unten 3.a). Der Rhein-Sieg-Kreis sichert sich damit die unmittelbare Einflussnahme auf die Gestaltung des ÖPNV in seinem Gebiet. Die hierdurch vermittelten Steuerungsmöglichkeiten gehen über die bloße Beauftragung eines fremden Unternehmens hinaus. Eine Direktvergabe an die RVK verschafft dem Rhein-Sieg-Kreis somit größtmöglichen Einfluss auf den ÖPNV im linksrheinischen Kreisgebiet.

Für eine Direktvergabe an die RVK als internen Betreiber spricht weiterhin, dass die RVK den ÖPNV im linksrheinischen Kreisgebiet schon seit vielen Jahren im Rahmen der Vorgaben des Kreises zuverlässig, auf hohem qualitativen Niveau und mit Erfolg am Fahrgastmarkt erbringt. Die im Jahr 2013 durchgeführte repräsentative Haushaltsbefragung belegt, dass die RVK bei den Fahrgästen als sehr zuverlässig gilt. Sie ist der bekannte und bewährte Betreiber und bietet Gewähr dafür, dass auch in der Zukunft die Linien nach Maßgabe der Vorgaben des Kreises bestmöglich bedient werden. Die RVK verfügt hierbei über alle dafür erforderlichen Ressourcen, in die sie entsprechende Investitionen getätigt hat. Nicht zuletzt hat die RVK auch eine hohe Akzeptanz der linksrheinischen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis.

Sein Interesse an einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung kann der Rhein-Sieg-Kreis über die Steuerung der RVK als Mitgesellschafter sowie über eine entsprechende Gestaltung des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags sichern. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll Regelungen enthalten, die auch für die Zukunft sicherstellen, dass die Kosten der Verkehrserstellung auf ein wirtschaftlich effizientes Niveau ausgerichtet werden.

3. Formelle Direktvergabevoraussetzungen

Eine wettbewerbsfreie Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an einen internen Betreiber erlaubt die VO (EG) Nr. 1370/2007 nur unter nachfolgenden Voraussetzungen:

a) Bestehen einer dienststellenähnlichen Kontrolle, Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007

Der Rhein-Sieg-Kreis muss als sogenannte zuständige Behörde eine dienststellenähnliche Kontrolle über die RVK ausüben. Die RVK ist in der Rechtsform einer GmbH organisiert und damit infolge des umfassenden Weisungsrechts der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung kontrollfähig, es ist dabei ausreichend, dass der Rhein-Sieg-Kreis gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern die gemeinsame Kontrolle über die RVK ausübt.

Darüber hinaus sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass der Rhein-Sieg-Kreis einseitig, ohne auf die übrigen Gesellschafter angewiesen zu sein, die von ihm gewünschte ÖPNV-Versorgung für sein Kreisgebiet verlangen kann.

b) Beachtung der Tätigkeitsbeschränkung, Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007

Ein interner Betreiber darf öffentliche Personenverkehrsdienste grundsätzlich nur innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen örtlichen Behörde ausführen. Die RVK erbringt auch für ihre übrigen kommunalen Gesellschafter und damit auch nicht ausschließlich auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises Verkehrsleistungen was aber unschädlich ist, weil die RVK von ihren Gesellschaftern wie unter a.) dargelegt gemeinsam kontrolliert wird.

c) Erfüllung des Eigenerbringungsgebots, Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007

Die RVK erfüllt als interner Betreiber die Verpflichtung, den überwiegenden Teil der Verkehre, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind, selbst zu erbringen.

4. Gegenstand der Vergabe - Inhalte der Vorabbekanntmachung

Die Linien, die Gegenstand der Vergabe sein sollen, sind dieser Vorlage als **Anhang 1** beigefügt.

Die quantitativen Anforderungen an den Verkehr ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises 2012 plus (vgl. insbesondere Kap. 5, 6 und 8 des Nahverkehrsplans). Die qualitativen Anforderungen an die Verkehre ergeben sich, soweit sie nicht schon im Nahverkehrsplan beschrieben sind, aus der dieser Vorlage als **Anhang 2** beigefügten Beschreibung der Service- und Qualitätsstandards für öffentliche Personenbeförderungsleistungen im Rhein-Sieg-Kreis.

5. Laufzeit

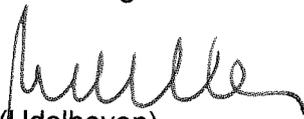
Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVK für die Dauer von 10 Jahren. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird eine Ausstiegsklausel enthalten, die es dem Rhein-Sieg-Kreis zu Dezember 2018 ermöglicht, die Direktvergabe an die RVK vorzeitig zu beenden.

6. Eilbeschluss

Der Beratungsverlauf war noch auf den ursprünglichen Terminplan ausgerichtet, der eine Kreistagssitzung am 23.09.2015 vorsah. Da dieser Termin nach der derzeitigen Planung entfallen wird, ist es erforderlich - nach entsprechender Vorberatung im Planungs- und Verkehrsausschuss sowie im Finanzausschuss - einen Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW im Kreisausschuss zu fassen.

Der Beschluss wird dem Kreistag in der nächsten Sitzung am 09.12.2015 zur Genehmigung vorgelegt.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.09.2015

Anhang:

- 1 - Linien für geplante Vergabe
- 2 - Service und Qualitätsstandards

Anhang 1 zur Vorlage: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

61.1

Auflistung der Buslinien im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis, die für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) zum 12.12.2016 vorgesehen sind

Sachstand: 14.08.2015

- Für die mit xxx gekennzeichneten Linien gibt es noch keine Liniennummer
- Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Planungen im Bereich Alfter kann es noch zu Veränderungen kommen

Bus / TaxiBus

680	Alfter-Gielsdorf - Duisdorf Bf. – Duisdorf Am Schickshof (Kleinbus)
xxx	Alfter-Ort – Roisdorf Bf. (Kleinbus)
xxx	Hilberath – Rheinbach Bf.
xxx	Rheinbach – Wormersdorf – Ersdorf/Altendorf - Meckenheim
754	Schülersammelverkehr nach/von Rheinbach
800	Bonn Hbf. - Alfter - Rheinbach, Bf.
812	Alfter-Volmershoven – BN-Hardtberg, Gaußstraße
813	Rheinbacher Stadthüpfen (Stadtverkehr)
814	Rheinbach-Sürst - Rheinbach, Bf.
817	Bornheim Hersel – Heimerzheim – Straßfeld – Mömerzheim – Ollheim – Miel - Rheinbach
818	Sechtem Bf. - Bornheim - Hersel, (U)
843	Bonn, Hbf. – Meckenheim-Industriepark
845	Bonn Hbf - Alfter - Buschhoven – Heimerzheim
846	Swisttaler Landhüpfen: Odendorf – Essig – Ludendorf – Miel – Buschhoven – Morenhoven - Rheinbach
855	BN-Bad Godesberg - Wachtberg - Meckenheim
856	BN-Bad Godesberg Bf. - Wachtberg - Remagen-Oedingen

- 857 BN-Bad Godesberg Bf. - Wachtberg – Meckenheim
- 858 Meckenheim Bf - Meckenheim, Le-Mée-Platz – Meckenheim Industriepark Bf.
- 859 Meckenheim, Kirche - Industriepark, Bf. – Lüftelberg
- 881 Pech - Villip - Holzem - Berkum, ZOB – Züllighoven (TaxiBus)

AST-Verkehre

- 790 AST Bornheim
- 880 AST Meckenheim (nur noch Fahrten zum Waldfriedhof)
- 884 AST Rheinbach

Weitere Linien im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis, jedoch in der Zuständigkeit des Kreises Euskirchen, da dort der Schwerpunkt der Leistungserbringung liegt. Die RVK ist vom Kreis Euskirchen bis zum 31.12.2018 betraut:

- 802 Euskirchen - Rheinbach – Hilberath
- 806 Euskirchen - Swisttal – Heimerzheim
- 828 Bad Münstereifel - Rheinbach/Bad M.-Effelsberg
- 842 Euskirchen – Rheinbach
- 984 Weilerswist - Erftstadt/Swisttal/Zülpich
- 986 Swisttal–Heimerzheim – Weilerswist

Weitere:

- 722 Wesseling – Sechtem Bf. (TaxiBus – Linienbedarfsverkehr) RVK/SWW
Die Konzession geht bis Juni 2020

Anhang 2 zur Vorlage: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

Service- und Qualitätsstandards für öffentliche Personenbeförderungsleistungen im Rhein-Sieg-Kreis

Der Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß § 3 ÖPNVG NRW Aufgabenträger und damit zuständig für Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Als Aufgabenträger ist der Rhein-Sieg-Kreis zuständige Behörde für Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen im Rhein-Sieg-Kreis. Hierzu hat der Kreis gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabbekanntmachung der Vergabeansicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gibt die oben genannte Vorabbekanntmachung zugleich die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards an. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Angaben auch durch Verweis auf öffentlich zugängliche Dokumenten geleistet werden. Die oben genannte Vorabbekanntmachung verweist dazu in Abschnitt VI „zusätzliche Angaben“ unter anderem auch auf das hiesige Dokument. Dieses Dokument enthält nachfolgend Anforderungen, die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sind.

Nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG sind diese Anforderungen von eigenwirtschaftlichen Antragsstellern zu erfüllen. Eine Abweichung hiervon führt unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zur Versagung der Genehmigung des eigenwirtschaftlichen Antrags.

Ziel der Festlegung von Service- und Qualitätsstandards im ÖPNV ist es, eine bestmögliche Beförderung für die Fahrgäste unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sicherzustellen.

Für die Fahrgäste sind neben dem ÖPNV-Angebot und dem Fahrpreis auch die Pünktlichkeit und die Serviceorientierung des Unternehmens von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund wird Wert auf die Qualitätssicherung in den Bereichen Pünktlichkeit, Fahrzeugausstattung sowie Serviceorientierung der Mitarbeiter gelegt.

Die hier dargelegten Standards gelten für alle von einem Verkehrsunternehmen i.S.d. § 3 Abs. 2 PBefG im ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführten Fahrten/Linien/Fahrzeuge unabhängig davon, ob im konkreten Fall Busse bzw. Personal des Verkehrsunternehmens oder eines Auftragsunternehmens zum Einsatz kommen. Von einem auf eigenwirtschaftlicher Basis tätigem Verkehrsunternehmen wird erwartet, dass es die nachfolgenden Service- und Qualitätsstandards verbindlich zusichert (vgl. § 12 Abs. 1a PBefG) und hierzu eine Qualitätsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abschließt.

§ 1 Fahrzeuge

Alle eingesetzten Fahrzeuge entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der BOKraft und der StVZO sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

1.1 Reinigung der Fahrzeuge

- 1.1.1 Die eingesetzten Fahrzeuge sind in einem sauberen sowie verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu halten.
- 1.1.2 Eine Innenreinigung erfolgt täglich, die Außenreinigung mindestens wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger. Grobe Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.
- 1.1.3 Vandalismusschäden werden im Rahmen der betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten so zeitnah wie möglich behoben.
- 1.1.4 Die Fahrzeuge sind rauchfrei zu halten.

1.2 Ausstattung der Fahrzeuge

- 1.2.1 Bei Neubeschaffungen sind alle Fahrzeuge vollklimatisiert zu beschaffen.
- 1.2.2 Die Fahrzeuge haben mindestens einen ausgewiesenen Behinderten- bzw. Fahrrad- oder Kinderwagenabstellplatz mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen sowie Möglichkeiten, einen Haltewunsch auszulösen.
- 1.2.3 Der Fahrgastraum sowie der Einstiegsbereich sind kontrastreich gestaltet.
- 1.2.4 Die neu zu beschaffenden Fahrzeuge verfügen über eine Videoüberwachung. Bei den im Bestand befindlichen Fahrzeugen erfolgt eine schrittweise Nachrüstung mit Videoüberwachung. Ziel ist es, möglichst bis 2020 alle im Rhein-Sieg-Kreis eingesetzten Busse mit Videoüberwachung auszurüsten. Dieses Ziel gilt auch für die Auftragsunternehmen.
- 1.2.5 Die für Fahrausweisverkauf und -entwertung notwendigen Geräte müssen in einem funktionsfähigen Zustand sein.
- 1.2.6 Zur Betriebssteuerung sowie Anschlussicherung ist ein ITCS-System einzusetzen.

1.3 Alter der Fahrzeuge

Das Durchschnittsalter der Fahrzeugflotte beträgt maximal 8 Jahre, das Höchstalter 14 Jahre. Auch bei den Fahrzeugen der Auftragsunternehmen sollte das Höchstalter von 14 Jahren nicht überschritten werden. Ausnahmen bei Verstärkerfahrzeugen und Ersatzfahrzeugen sind sowohl bei dem Verkehrsunternehmen als auch bei dessen Subunternehmern zulässig.

1.4 Bereitstellung ausreichender Kapazitäten mit Fahrzeugen

Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt entsprechend der Fahrgastnachfrage. Bei regelmäßiger Nachfrage oberhalb der vom VDV empfohlenen Maximalauslastung sind zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger der Einsatz größerer Fahrzeuge, der Einsatz von Verstärkerfahrzeugen oder aber Taktverdichtungen abzustimmen. Im Schülerverkehr, zu schulrelevanten Zeiten und bei Großveranstaltungen sind Einschränkungen des Beförderungskomforts für die Fahrgäste zulässig.

1.5 Einsatz von Niederflurfahrzeugen

Zum Einsatz kommen ausschließlich Niederflurfahrzeuge (Ausnahmen bei Verstärker- und Ersatzfahrzeugen sind zulässig) mit ausklappbarer Rampe an mindestens einer Tür. Soweit derzeit noch ältere Fahrzeuge ohne Klapprampe zum Einsatz kommen, wird festgelegt, dass dieser Zustand möglichst im Jahr 2017, aber spätestens bis Ende 2021 erreicht wird. Das gilt auch für die Auftragsunternehmen. Bis dahin ist sicherzustellen, dass auf Anforderung durch den Fahrgast ein Bus mit Klapprampe bereitgestellt wird.

1.6 Fahrgastinformation außen am Fahrzeug

- 1.6.1 An der Frontseite des Fahrzeuges werden Liniennummer und Ziel angezeigt.
- 1.6.2 An der Einstiegsseite des Fahrzeuges werden Liniennummer und Ziel sowie einzelne Stationen des Linienweges angezeigt.
- 1.6.3 Rollstuhlgerechte Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit Rampe werden entsprechend gekennzeichnet.
- 1.6.4 Am Heck des Fahrzeuges wird die Liniennummer angezeigt.

1.7 Fahrgastinformation im Fahrzeug

- 1.7.1 Es erfolgt sowohl eine Ansage (automatisch oder durch den Fahrer) als auch eine optische Anzeige der nächsten Haltestelle. Ansagen sind deutlich und gut hörbar.
- 1.7.2 Die Haltewunschknöpfe sollen von allen Sitzplätzen aus ohne Aufstehen erreichbar sein, bei Betätigung der Haltewunsch Taste wird der Haltewunsch optisch quittiert.
- 1.7.3 Die jeweils gültigen Tarif- und allgemeinen Beförderungsbedingungen sind an allgemein zugänglicher Stelle (z.B. auf der Internetseite des Verkehrsunternehmens) zu veröffentlichen. Hierauf ist in den Fahrzeugen an geeigneter Stelle hinzuweisen. In den Fahrzeugen führt das Fahrpersonal die jeweils gültige Ausgabe der vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) herausgegebenen Tariffinformation (Kundeninformationsbroschüre) mit.
- 1.7.4 Im Falle von Betriebsstörungen informiert das Fahrpersonal die Fahrgäste umgehend und präzise.
- 1.7.5 Im Einstiegsbereich sind Piktogramme für Hörgeschädigte bzw. Gehörlose angebracht.

1.8 Werbung

- 1.8.1 In und an den Fahrzeugen ist Werbung zulässig. Dabei darf die Sicht der Fahrgäste aus den Fahrzeugen jedoch nicht übermäßig behindert werden. Max. 30% der Fensterflächen dürfen beklebt sein. Die Erkennbarkeit der Haltestellen muss von jedem Sitzplatz aus gewährleistet werden.
- 1.8.2 Ausgenommen von der Regelung nach 1.8.1 ist Werbung auf der Heckscheibe. Ebenso gilt diese Regelung nicht für bereits abgeschlossene Werbeverträge.

§ 2 Fahrpersonal

- 2.1 Das eingesetzte Fahrpersonal hat den gesetzlichen Anforderungen insbesondere der BOKraft und der FeV zu entsprechen.
- 2.2 Das Fahrpersonal
 - trägt gepflegte Kleidung und hat ein freundliches Auftreten den Fahrgästen gegenüber,
 - beherrscht die deutsche Sprache, so dass sowohl ein Gespräch mit den Fahrgästen als auch eine Verständigung der Leitstelle per Funk o.ä. problemlos möglich ist,
 - wird geschult in den Bereichen Kundenorientierung, Deeskalation, Fahrsicherheit, Fahrweise und Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Fahrgäste; die Schulungen sind zu bescheinigen,
 - hat Ortskenntnisse,
 - hat umfassende Kenntnisse zu Tarif, Vertrieb, Fahrplänen und Fahrbetrieb,
 - gibt mobilitätseingeschränkten Personen im Rahmen des Möglichen bei Bedarf Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen,
 - kennt und beachtet die geltenden Verkehrs- und Arbeitsvorschriften,
 - stellt Fundstücke sicher und liefert sie nach Dienstschluss im Betriebshof ab,
 - meldet Mängel und Schäden an den Haltestellen sowie Verbesserungsvorschläge.

§ 3 Pünktlichkeit

- 3.1 Die Fahrten sind pünktlich durchzuführen. Als pünktlich gelten Fahrten, die nicht später als 2:59 Minuten nach Fahrplanzeit an der Abfahrts- bzw. Endhaltestelle ankommen bzw. abfahren. Gleiches gilt für die im Nahverkehrsplan definierten Verknüpfungspunkte. Es ist eine Pünktlichkeitsquote von durchschnittlich 95% zu gewährleisten. Eine zu frühe Abfahrt an Haltestellen ist grundsätzlich untersagt.
- 3.2 Fahrtausfälle sind zu vermeiden. Als ausgefallen gelten Fahrten, die zu früh, überhaupt nicht oder mit einer Verspätung erfolgen, die den Zeitraum bis zur nächsten fahrplanmäßigen Abfahrt der Linie überschreiten. Der letzte Punkt gilt nicht für Fahrtenfolgen von unter 10 oder weniger Minuten. Es ist eine Ausfallquote von unter 1% zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind ausschließlich Ausfälle durch Eigenverschulden der Verkehrsunternehmens oder der von ihm beauftragten Subauftragnehmer (Ausfall des Mitarbeiters oder des Fahrzeugs aus technischen Gründen).
- 3.3 Die im Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises definierten Anschlüsse sind nach dessen Vorgaben herzustellen bzw. zu sichern. Verspätungen resultierend aus dem Abwarten von Anschlüssen können in der Pünktlichkeitsstatistik separat aufgeführt werden und fließen nicht in die geforderte Pünktlichkeitsquote ein.
- 3.4 Im ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis gilt die VRS-Mobilitätsgarantie.

§ 4 Vertrieb und Kundenkommunikation

- 4.1 In den Fahrzeugen wird das gängige Ticketsortiment (ohne eTickets) des VRS inklusive der Pauschalpreistickets „Schöner Tag“ und „Schönes Wochenende“ des NRW-Tarifs angeboten. Der Verkauf erfolgt durch das Fahrpersonal oder am Fahrscheinautomat im Fahrzeug.
- 4.2 Das Verkehrsunternehmen bietet den Fahrgästen im linksrheinischen Kreisgebiet mindestens eine stationäre Beratungs- und Fahrscheinerwerbsmöglichkeit an einem zentralen ÖPNV-Knotenpunkt.
- 4.3 Das Verkehrsunternehmen hat ganztägig die Möglichkeit der telefonischen Fahrplanauskunft oder die „Schlaue Nummer für Bus und Bahn“ sicherzustellen.
- 4.4 In jeder Stadt/Gemeinde im linksrheinischen Bedienungsgebiet des Rhein-Sieg-Kreises wird ein dezentraler Verkauf von Fahrscheinen und Beratung in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (z.B. Kioske) angestrebt.
- 4.5 Die Verkaufsstellen werden mit VRS-Informationsmaterial und ggf. sonstigem Werbematerial ausgestattet.
- 4.6 Das Verkehrsunternehmen unterhält einen Internetauftritt, welcher über Umleitungen, Sonderaktionen, aktuelle Störungen etc. informiert.
- 4.7 Im Falle von Betriebsstörungen sorgt das Verkehrsunternehmen für einen raschen, zuverlässigen Informationsfluss zu den Fahrgästen.
- 4.8 In Ausnahmesituationen (z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen) stellt das Verkehrsunternehmen sicher, dass kurzfristige Störungen im Internet und bei einem

öffentlich zugänglichen Nachrichtendienst gemeldet werden bzw. für Besitzer eines Smartphones im Internet abrufbar sind.

- 4.9 Hinweise und Anregungen von Fahrgästen werden von dem Verkehrsunternehmen entgegengenommen und innerhalb von 7 Arbeitstagen beantwortet. Ist eine Beantwortung in diesem Zeitraum nicht möglich, erfolgt ein Zwischenbescheid an den Petenten. Berechtigten Anliegen wird so zeitnah wie möglich abgeholfen. Hinweise oder Anregungen, deren Adressat der Aufgabenträger ist, werden entsprechend an ihn weitergeleitet.
- 4.10 Das Verkehrsunternehmen ist verantwortlich für die Abonnementverwaltung und die Bearbeitung von erhöhten Beförderungsentgelten.
- 4.11 Der Einstieg in die Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich durch die vordere Tür (Ausnahme insbesondere: Rollstuhlfahrer, Fahrgäste mit Kinderwagen oder Fahrrad), wobei dem Fahrer ein gültiger Fahrausweis vorzuzeigen ist. Zur Einnahmensicherung sind darüber hinaus von dem Verkehrsunternehmen regelmäßig Fahrscheinkontrollen bei den Fahrgästen durchzuführen.
- 4.12 Die Informationsmedien entsprechen den Anforderungen an eine barrierefreie Fahrgastinformation durch
- serifenfreie, ausreichend große Schrift
 - geeignete Anbringung der Fahrgastinformationen
 - Kennzeichnung rollstuhlgerechter Haltestellen im *Fahrplan bzw. Liniennetzplan*, soweit im VRS standardisiert
 - Bereitstellen von Echtzeitinformationen (VRS/Verkehrsunternehmen)
 - Bereitstellen von Informationen in der Form, dass sie mit einem QR-Code-Scanner ausgelesen werden können

§ 5 Haltestellen

- 5.1 Die Haltestellen sind seitens des Verkehrsunternehmens mit einem Haltestellenschild sowie folgenden grundlegenden Fahrgastinformationen auszustatten:
- Name der Haltestelle
 - Bezeichnung der verkehrenden Linien und deren Richtung
 - Aushang eines aktuellen Fahrplans
 - Aushang aktueller Tarifinformationen
 - Aushang bei Haltestellenverlegungen (Baustellen / Umleitungen)
 - Aktueller Liniennetzplan mit Darstellung zumindest des jeweiligen Gemeindegebietes an hierfür geeigneten Haltestellen.
- Von dem letzten Punkt kann abgesehen werden, wenn in den Fahrzeugen entsprechende Informationen zur Verfügung stehen.
- 5.2 Die Haltestellenausstattung (Haltestellenschild, Fahrpläne und Tarifaushänge sowie sonstige Informationen) wird von dem Verkehrsunternehmen gewartet und gereinigt. Verschmutzungen und Vandalismusschäden sind unverzüglich zu beseitigen, beschädigte Fahrpläne und Tarifinformationen sind kurzfristig auszutauschen.

§ 6 Bedarfsverkehr

- 6.1 Das nachfragegesteuerte Verkehrsmittel TaxiBus wird zentral disponiert. In räumlich zusammenhängenden Bedienungsgebieten ist dabei für alle Verkehre eine einheitliche Telefonnummer anzubieten.

Damit das Angebot regelmäßig auf die Nachfrage abgestimmt werden kann, stellt das Verkehrsunternehmen dem Rhein-Sieg-Kreis die Abrechnungsstatistik der Disposition (abgerufene Fahrten, Fahrgäste, Fahrstrecken etc.) in Dateiform halbjährlich zeitnah zur Verfügung. Hierfür müssen zunächst alle relevanten Rechnungen der Taxen- und Mietwagenbetreiber dem Verkehrsunternehmen vorliegen und erfasst sein.

§ 7 Fahrgastbetreuung

Das Verkehrsunternehmen führt besondere Aktionen wie z.B. SchoolScouts, Seniorenberatung u.ä. durch und berichtet dem Aufgabenträger in Form einer kurzen Mitteilung über den Umfang der Aktionen.

§ 8 Berichtspflichten

- 8.1 Das Verkehrsunternehmen erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis halbjährlich Bericht über die Einhaltung der Kriterien sowie der durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Abweichungen von den vereinbarten Standards. Werden die Standards in einzelnen Bereichen nicht erfüllt, so ist darzulegen, welche Maßnahmen diesbezüglich ergriffen werden und zu welchem Zeitpunkt die Erfüllung des Standards angestrebt wird.
- 8.2 Darüber hinaus werden vierteljährlich gesonderte Pünktlichkeitsstatistiken von dem Verkehrsunternehmen erstellt, welche linienbezogene Pünktlichkeitsquoten bezogen auf die Starthaltestelle, Endhaltestelle und – falls vorhanden – Verknüpfungspunkte gemäß Nahverkehrsplan im Linienverlauf enthalten (siehe Punkt 3 dieser Vereinbarung). Diese Statistiken werden mittels ITCS erstellt.
- 8.3 Das Verkehrsunternehmen legt dem Rhein-Sieg-Kreis halbjährlich eine Liste mit Art, Anzahl, Umfang und Maßnahmen zur Abhilfe der Fahrgastbeschwerden vor (siehe § 4, Ziffer 4.9, dieser Vereinbarung).
- 8.4 Die konkrete Ausgestaltung der Berichte wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

§ 9 Fahrgastzählungen und –befragungen

- 9.1 Autorisierte Personen des Rhein-Sieg-Kreises erhalten ein Zutrittsrecht in die Fahrzeuge für Verkehrserhebungen sowie Kundenbefragungen. Das Verkehrsunternehmen unterstützt den Rhein-Sieg-Kreis dabei. Die Ergebnisse der VRS-Fahrgasterhebung sowie sonstiger Zählungen auf den von dem Verkehrsunternehmen betriebenen Linien werden zur Verfügung gestellt. Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich intern und für planerische Zwecke zu nutzen. Hiervon eingeschlossen sind politische Mandatsträger. Je nach Vorgang ist jedoch zu entscheiden, ob die Informationsweitergabe im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil einer Sitzung erfolgt.

Eine Weitergabe an Dritte bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung des Verkehrsunternehmens.

- 9.2 Um festzustellen, wie sich die Qualität des ÖPNV-Angebotes in der Kundenbewertung niederschlägt, kann der Rhein-Sieg-Kreis Kundenzufriedenheitsbefragungen bei den Fahrgästen durchführen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wird der Rhein-Sieg-Kreis dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung stellen.

§ 10 Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement

Zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Service- und Qualitätsstandards wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises und des Verkehrsunternehmens gebildet. Sie tagt halbjährlich.

§ 11 Anwendung der Qualitätsstandards bei übrigen Verkehrsunternehmen

Der Rhein-Sieg-Kreis wird sicherstellen, dass für alle im Öffentlichen Personennahverkehr des Rhein-Sieg-Kreises tätigen Verkehrsunternehmen gleiche Service- und Qualitätsstandards gelten.

§ 12 Abschluss einer Qualitätsvereinbarung

Über die oben beschriebenen Service- und Qualitätsstandards ist eine entsprechende Qualitätsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen.

20.1 - Kämmerei

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	17.09.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.09.2015: Verwendung der Rückzahlung von Mitteln aus der BuT – Erstattung
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkungen:

Durch eine in 2014 vorgenommene Verrechnung wollte der Bund die im Jahr 2012 aus seiner Sicht zu viel erstatteten Beträge für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) „spitz abrechnen“. Hierfür bestand jedoch nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen keine Rechtsgrundlage.

Um die Interessen der kommunalen Träger zu wahren, hatte unter anderem das Land Nordrhein-Westfalen Klage vor dem Bundessozialgericht (BSG) erhoben. Mit Urteil vom 10. März 2015 hat das BSG der Klage der Länder gegen den Bund stattgegeben.

In Folge des Urteils hat der Bund den Ländern nun den seinerzeit einbehaltenen Betrag erstattet. Das Land NRW hat den Betrag im Frühjahr 2015 an die Träger der BuT-Leistungen weitergereicht, der Rhein-Sieg-Kreis hat 1.717 T€ zuzüglich 47 T€ Verzugszinsen erhalten.

Erläuterungen:

I.

Im Haushaltsplan 2015/2016 sind für die Rückzahlung der BuT-Mittel Erträge in Höhe von 1.700 T€ sowie Aufwendungen in gleicher Höhe veranschlagt.

Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen; die Freigabe kann entsprechend des Kreistagsbeschlusses frühestens nach Zahlungseingang (der bereits erfolgt ist) durch den Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration sowie den Ausschuss für Schule und Bildungskoordination erfolgen.

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit Antrag vom 03.09.2015 (Anhang 1) beantragt, der Finanzausschuss möge beschließen:

„Der Erstattungsbetrag zu der im Zeitraum April - Juni 2014 vom Bund einbehaltenen Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 1.716.770,43 € zuzüglich 46.793,33 € Verzugszinsen wird vollumfänglich für Zwecke der Bildung und Teilhabe eingesetzt.

Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration sowie der Ausschuss für Schule und Bildungskoordination beraten über den konkreten Einsatz der Mittel“.

Die im Antrag genannten Beträge entsprechen den im Frühjahr 2015 tatsächlich erhaltenen Beträgen, sie gehen jedoch über die Haushaltsveranschlagung (1.700 T€) hinaus.

II.

Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration hat am 16.06.2015 beschlossen:

„Die vom Bund zurückgezahlten BuT-Mittel werden anteilig in Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel in den nächsten drei Jahren zur Verbesserung der Sprachkompetenz eingesetzt. Dies soll verschiedene Bereiche umfassen:

- 1. Für Kinder aus dem Rhein-Sieg-Kreis im Bereich Grundschulen und Kindergärten werden für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 Mittel zur Verfügung gestellt, damit vor Ort kleinteilige und unbürokratische Hilfen zur Verbesserung der Sprachkompetenz von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund gefördert werden können.*
- 2. Die Sprachkompetenz heranwachsender und erwachsener Flüchtling soll durch die Unterstützung bestehender und bei Bedarf neuer Projekte und Initiativen gefördert werden.
Die Verwaltung stellt schnellstmöglich ein Konzept vor, mit dem beispielsweise auch private und gesellschaftliche Initiativen und Gruppen hinsichtlich der Sprachförderung der Kinder eingebunden werden. Nach Beschluss des Konzeptes informiert sie die von den geschaffenen Fördermöglichkeiten betroffenen Initiativen und Einrichtungen.“*

Nach weiterer Beratung im Sozialausschuss am 17.08.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, mit Dritten Projekte im Bereich Sprachförderung abzustimmen und konkrete Kosten zu ermitteln.

Des Weiteren hat der Kreisausschuss am 24.08.2015 beschlossen, zur Koordination der Hilfeplanung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen für 3 Jahre zusätzliches Personal im Amt 50 bereit zu stellen. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Mittel im Personalbudget (in Höhe von insgesamt 250 T€) sollen innerhalb der nächsten 3 Jahre überplanmäßig bereit gestellt werden, die Deckung soll im Amtsbudget 50 bei den zur

Verwendung der nachträglichen BuT-Erstattung veranschlagten Mittel gewährleistet werden.

III.

Haushalterisch stellt sich die Situation derzeit wie folgt dar:

Die 1,7 Mio € BuT-Mittel sind sowohl als Aufwand als auch als Ertrag im Haushaltsjahr 2015 veranschlagt. Der Ertrag ist bereits realisiert. Der Aufwand realisiert sich dann, wenn noch in 2015 Ausgaben getätigt werden, er wäre dann durch die bereits in 2015 in vollem Umfang realisierten Erträge gedeckt.

Soweit die Aufwandsposition in 2015 nicht in Anspruch genommen wird, entsteht in 2015 an dieser Stelle eine Haushaltsverbesserung in entsprechender Höhe. Dies bedeutet aber auch, dass - soweit Maßnahmen für die Folgejahre beschlossen werden - in diesen dann eine entsprechende Ergebnisverschlechterung eintritt, da zu diesem Zeitpunkt keine Deckung durch eine entsprechende Ertragsposition mehr erfolgen kann, weil die Ertragsrealisierung in vollem Umfang bereits in 2015 zu buchen ist.

Aufwendungen für Maßnahmen ab 2017 sind im Rahmen der Haushaltsplanung zu veranschlagen.

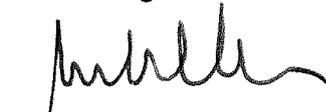
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund der Zuständigkeit für die Leistungserbringung im Bereich BuT aufgrund der Nichtauskömmlichkeit der Erstattungserträge regelmäßig eine jährliche Belastung entsteht. Diese beträgt auf Basis der Haushaltsplanung für 2015 rd. 1 Mio € und ist in diesem Umfang in die Berechnung der Kreisumlage eingeflossen.

Einer Gesamterstattung für BuT in Höhe von rd. 4,2 Mio € stehen zu finanzierende Verwaltungskosten (des Kreises, der Städte und Gemeinden sowie der Jobcenter) in Höhe von rd. 1,5 Mio € sowie Aufwand für BuT-Leistungen nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz von rd. 3,7 Mio € gegenüber.

Im Jahr 2014 betrug die Unterdeckung rd. 0,8 Mio €, was zu einer entsprechenden Ergebnisverschlechterung führte.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2015

Anhang:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.09.2015



An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Jürgen Becker
im Hause

nachrichtlich
Landrat, Fraktionen



03.09.2015

Antrag zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Becker,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erstattungsbetrag zu der im Zeitraum April – Juni 2014 vom Bund einbehaltenen Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 1.716.770,43 Euro zuzüglich 46.793,33 Euro Verzugszinsen wird vollumfänglich für Zwecke der Bildung und Teilhabe eingesetzt.

Der Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration sowie der Ausschuss für Schule und Bildungskoordination beraten über den konkreten Einsatz der Mittel.

Begründung:

Nach Beschluss des Kreistages vom 26.03.2015 sollten die o.g. Mittel für Zwecke der Bildung und Teilhabe eingesetzt werden. Die Mittel wurden mit einem Sperrvermerk zugunsten des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration sowie des Ausschusses für Schule und Bildungskoordination versehen. Zwischenzeitlich wurde beschlossen, die Mittel

1. zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der entsprechenden Hilfeplanung sowie

2. für Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz

einzusetzen.

Geschäftsstelle
Kreishaus
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefon: 02241 / 60939
Fax: 02241 / 51875

E-Mail:
spd@rhein-sieg-kreis.de

Internet:
www.spd-rhein-sieg.de

Beide Vorhaben werden von der SPD-Kreistagsfraktion begrüßt und unterstützt. In der Sitzung des Sozialausschusses vom 16.06.2015 wurde aber deutlich, dass offenbar keine Klarheit darüber besteht, ob die Mittel vollumfänglich für diese Zwecke verausgabt werden sollen. Vielmehr wurde vorgebracht, dass es eine Unterdeckung im Bereich der Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen im aktuellen Kreishaushalt gebe, da die Zuweisungen des Bundes nicht ausreichen, die diesbezüglichen Aufwendungen zu decken. Aus unserer Sicht ist dies jedoch kein stichhaltiges Argument, unserem Antrag nicht zu folgen, da diese Unterdeckung ja bereits bei Aufstellung des Haushaltes eingeplant worden war und mithin ein Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist. Uns erscheint es vielmehr angezeigt, die ursprünglich für Bildung und Teilhabe gewährten Mittel auch hierfür einzusetzen.

Dabei ist zu beachten, dass die Schulen aufgrund der aktuellen Flüchtlingsentwicklung vor große Herausforderungen gestellt sind. Wir wollen kein Kind zurücklassen, sei es ein Flüchtlingskind oder ein anderes Kind, das hier im Rhein-Sieg-Kreis zur Schule geht. Insofern besteht ein Bedarf, der deutlich höher ist als die 600.000 Euro, die ursprünglich im Antrag von CDU und Grünen zum Thema Sprachförderung in der Sitzung des Sozialausschusses vom 16.06.2015 veranschlagt worden sind. Es ist den Beratungen in den Fachausschüssen vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob lediglich Sprachförderung oder auch weitere Maßnahmen zur Förderung von Kindern finanziert werden sollten.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Pflicht, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, beste Bildung für alle Kinder auch unter den derzeit schwierigen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tendler, Folke große Deters, Harald Eichner,
Sebastian Hartmann, MdB, Veronika Herchenbach-Herweg und Fraktion

i.A.



Vorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	17.09.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Haushaltsentwicklung - Controllingberichte für das 2. Quartal 2015
---------------------	---

Vorbemerkungen:

Der Kreistag hatte im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2015/2016 in der Sitzung am 26.03.2015 beschlossen, dass die Verwaltung dem Finanzausschuss beginnend ab dem 2. Halbjahr 2015 vierteljährlich über die Haushaltsentwicklung berichtet.

In dem diesem Beschluss zu Grunde liegenden Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, GRÜNE und SPD wurde ausgeführt, dass die Dezernate hierzu vierteljährlich zeitnah nach Abschluss eines jeden Quartals entsprechende Berichte mit einem Soll/Ist - Vergleich sowie Erläuterungen zu den Abweichungen und Aussagen zur Auskömmlichkeit der Haushaltsansätze für das laufende Haushaltsjahr vorlegen sollten.

Erläuterungen:

Die neuen Berichte der Dezernentinnen und Dezernenten zur Haushaltsentwicklung werden hiermit erstmals dem Finanzausschuss in Form von sogenannten Controllingberichten vorgelegt. Neben der Berichterstattung der Dezernate und Stabstellen wird auch über die Entwicklung des Personalhaushalts informiert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Mitgliedern des Finanzausschusses die Quartalsberichte zur Haushaltsentwicklung zukünftig schriftlich zuzuleiten, sofern zeitnah nach Abschluss eines Quartals keine Sitzung terminiert ist.

Unbeschadet dessen soll zwecks Erörterung der Berichte und um Gelegenheit für Fragen zu geben, regelmäßig ein entsprechender Tagesordnungspunkt zur jeweils folgenden Sitzung des Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die im Anhang beigefügten Berichte enthalten die absehbaren wesentlichen Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung 2015 im Ergebnishaushalt sowie im

Bereich der Investitionen und basieren auf den Ist-Ergebnissen zum Stichtag 30.06.2015. Darüber hinaus sind auch von den Dezernaten/Stabstellen gegebenenfalls identifizierte Chancen und Risiken, deren Volumen im Einzelfall meist noch nicht beziffert werden kann, angegeben.

Nach den vorgelegten Berichten für das 2. Quartal 2015 ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

Bereich	Ergebnishaushalt (+ Verbesserung / - Verschlechterung)	Investitionen
Dezernat 1	-242.200 €	-471.600 €
Dezernat 2	-590.600 €	-27.000 €
Dezernat 3	-2.336.000 €	-
Dezernat 4	-	-
Dezernat 5	-14.000 €	-3.118.900 €
Dezernat 6	241.500 €	974.000 €
Dezernat 7	1.858.000 €	2.515.000 €
Stabstellen	-34.000 €	-
Personalhaushalt	555.000 €	-
Summen	-562.300 €	-128.500 €

Die Ursachen und Hintergründe der dargestellten Veränderungen sind in den beigefügten Berichten der Dezernate und Stabstellen erläutert.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.09.2015

Anhang:

Berichte der Dezernate für das 2. Quartal 2015

Controllingbericht

Dezernat 1

2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

Ergebnishaushalt

Amt 10	Amt für zentrale Steuerungsunterstützung	-166.500 €
Amt 11	Amt für Personal und allgemeine Dienste	-94.200 €
Amt 14	Prüfungsamt	70.000 €
Amt 15	Amt für Kommunalaufsicht, Wahlen, Kreistagsbüro	-7.500 €
Amt 30	Rechts- und Ordnungsamt	-44.000 €

Gesamtveränderung Ergebnishaushalt **-242.200 €**

Investitionen

Amt 10	Amt für zentrale Steuerungsunterstützung	-261.600 €
Amt 11	Amt für Personal und allgemeine Dienste	-210.000 €

Gesamtveränderungen Investitionen **-471.600 €**

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründen der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat 1 (Anlage 3) sind Bestandteil diese Berichtes.



Unterschrift Dezernent/in

03.09.15

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der
Ergebnisrechnung im Dezernat 1

Sachverhalt	Veränderung in €
Amt 10:	
• Softwarepflege und Wartung	-7.000
• Externe Dienste IT	-96.500
• Kosten aller Server	-25.000
• Telekommunikationsanlagen	-38.000
•	
Summe Amt 10	-166.500
Amt 11:	
• Insbesondere nichtvorhersehbare Verschiebungen von Fortbildungen aus dem Vorjahr	-81.200
•	
Summe Amt 11	-81.200
Amt 14:	
• Verbesserung durch den Verzicht auf Prüfung bestimmter Gesamtabschlüsse durch den Gesetzgeber	70.000
•	
Summe Amt 14	70.000
Amt 15:	
•	
Summe Amt 15	0
Amt 30:	
• Weniger Erträge aus Bußgeldern	-44.000
•	
Summe Amt 30	-44.000

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der
Investitionen im Dezernat 1

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 10:</u>	
• Beschaffung weiterer notwendiger Softwarelizenzen	-240.200
• Erwerb EDV-Hardware	-21.400
•	
•	
•	
Summe Amt 10	-261.600
<u>Amt 11:</u>	
• Verzögerung bei der Neumöblierung im Rahmen der Brandschutzsanierung des Kreishauses, gedeckt durch Ermächtigungsübertragung aus 2014	-210.000
•	
•	
•	
•	
Summe Amt 11	-210.000

Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken im Dezernat 1

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
Amt 10:	
Amt 11:	
Amt 14:	
Amt 15:	
Amt 30:	

Controllingbericht

Dezernat 2

2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

Ergebnishaushalt

Amt 31	Kreispolizeibehörde - Zentrale Aufgaben	0 €
Amt 36	Straßenverkehrsamt	93.000 €
Amt 38	Amt für Bevölkerungsschutz	-585.000 €
Amt 39	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	-98.600 €

Gesamtveränderung Ergebnishaushalt **-590.600 €**

Investitionen

Amt 36	Straßenverkehrsamt	0 €
Amt 38	Amt für Bevölkerungsschutz	-27.156 €

Gesamtveränderungen Investitionen **-27.156 €**

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat 2 (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Berichtes.



Unterschrift Kreisdirektorin

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der Ergebnisrechnung im Dezernat 2

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 31:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Im Amt 31 ist mit keinen wesentlichen Abweichungen zu rechnen. • • 	
Summe Amt 31	0
<u>Amt 36:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Steigerung im Bereich Verkehrssicherung (0.36.10) ergibt sich zum Teil durch Gebührenanpassungen und zum Teil durch eine Steigerung der Fallzahlen. • Ein Anstieg der Fallzahlen trifft auch auf den Bereich Zulassung und Abmeldung (0.36.30) zu. • Im Ansatz ist bereits die Messanlage an der A 59 berücksichtigt, die erst Mitte Juli in Betrieb geht. Mit den Erträgen ist deshalb in der 2. Jahreshälfte zu rechnen, in dem auch bei den bestehenden Anlagen erfahrungsgemäß höhere Erträge erzielt werden. Durch nicht zu vertretende Ausfälle der Messanlagen und nur bedingt zu steuernde Polizeianzeigen kann der Ansatz möglicherweise nicht gehalten werden. 	35.000 758.000 -700.000
Summe Amt 36	93.000
<u>Amt 38:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • 0.38.10 Rettungswesen Gebührenhaushalt: Die Verschlechterung ist auf Wenigererträge bei den Leistellengebühren zurückzuführen. Die Neukalkulation der Gebühren wird voraussichtlich ab 2016 wirksam; daher wird Ansatz 2015 nach derzeitiger Einschätzung nicht erreicht. Mehrerträge und Wenigeraufwendungen bei den Rettungsdienstgebühren führen entgegen der Planung voraussichtlich zu einer Erhöhung des Sonderpostens (im Haushaltsplan war eine Entnahme aus dem Sonderposten vorgesehen). Per Saldo ergibt sich hieraus für die Ergebnisrechnung jedoch keine Veränderung (Ausgleich des Gebührenhaushalts über den Sonderposten). 	-585.000
<ul style="list-style-type: none"> • 0.38.11 Aufgaben Träger Rettungsdienst: Ansätze entsprechen der Erwartung 	0

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der Ergebnisrechnung im Dezernat 2

Sachverhalt	Veränderung in €
<ul style="list-style-type: none"> • 0.38.20 Feuer-/Brandschutz, technische Hilfeleistung: Ansätze entsprechen der Erwartung • 0.38.30 Gefahrenabwehr: Ansätze entsprechen der Erwartung • 	<p style="text-align: right;">0</p> <p style="text-align: right;">0</p>
Summe Amt 38	-585.000
<hr/>	
Amt 39:	
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich 0.39.10 Verbraucherschutz wird eine Verbesserung aufgrund von Mehreinnahmen im Bereich Ordnungsrechtliche Erträge prognostiziert. • Dagegen werden im Bereich 0.39.20 Schlachttier- und Fleischuntersuchung Mindereinnahmen durch die voraussichtlich erst in 2016 wirksam werdende Gebührenanpassung erwartet. • • • 	<p style="text-align: right;">20.800</p> <p style="text-align: right;">-119.400</p>
Summe Amt 39	-98.600

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der
Investitionen im Dezernat 2

Sachverhalt	Veränderung in €
<p><u>Amt 36:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • 	
Summe Amt 36	0
<p><u>Amt 38:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach derzeitigem Stand wird von einer planmäßigen Umsetzung der insgesamt vorgesehenen 27 Investitionsmaßnahmen ausgegangen. In der Gesamtheit aller Maßnahmen ergibt sich zahlenmäßig eine geringfügige Verschlechterung, die jedoch durch Ermächtigungen aus Vorjahren gedeckt wird. • • • • 	-27.156
Summe Amt 38	-27.156

Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken im Dezernat 2

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
<p>Amt 31: keine</p>	
<p>Amt 36: In der 2. Jahreshälfte geht die neue Messanlage an der A 59 in Betrieb, so dass von einer Steigerung der Erträge auszugehen ist. Wie sich die tatsächliche Entwicklung gerade im Bereich von Verkehrsverstößen und Anzeigen von außerhalb (Polizei) darstellt, ist nicht absehbar und kann nur prognostiziert werden. Zu berücksichtigen ist letztlich auch, dass die Anzahl der "Anschläge" und Zerstörungen bei den Messanlagen stark angestiegen ist, so dass immer wieder Ausfälle zu verzeichnen sind. Von hier angeregte polizeiliche Überwachungsmaßnahmen können evtl. auch bei den Polizeianzeigen zu Mehrerträgen führen.</p>	
<p>Amt 38: Je nach tatsächlicher Entwicklung der Einsatzzahlen können die Gebührenerträge von den geplanten Ansätzen abweichen. Geplante Maßnahmen aus dem Rettungsdienstbedarfsplan können sich verzögern oder nur mit höheren Kosten realisieren lassen.</p> <p>Im Zusammenhang mit größeren Schadensereignissen oder noch nicht absehbaren Vorsorgeplanungen (Beispiel 2014: EBOLA-Einsatzplanung) können Mehraufwendungen erforderlich werden.</p>	
<p>Amt 39: Im Bereich 0.39.20 Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden Mindereinnahmen durch die voraussichtlich erst in 2016 wirksam werdende Gebührenanpassung erwartet.</p> <p>Der Finanzbedarf bei Ausbruch von Tierseuchen ist nicht plan- oder kalkulierbar.</p>	

Controllingbericht

Dezernat 3

2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

Ergebnishaushalt

Stab 07 Kommunales Integrationszentrum	0 €
Amt 50 Sozialamt	-2.336.173 €
Amt 52 Versorgungsamt	0 €
Amt 53 Gesundheitsamt	0 €

Gesamtveränderung Ergebnishaushalt **-2.336.173 €**

Investitionen

Amt 50 Sozialamt	0 €
------------------	-----

Gesamtveränderungen Investitionen **0 €**

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründen der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat 3 (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Berichtes.



Unterschrift Dezernent/in

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der
Ergebnisrechnung im Dezernat 3

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Stab 07:</u>	
•	
•	
•	
Summe Stab 07	0
<u>Amt 50:</u>	
• Die Kostensteigerungen ergeben sich im Wesentlichen aus den der demografischen Entwicklung folgenden Fallzahlensteigerungen und Kostensteigerungen im Einzelfall.	-2.336.173
•	
•	
Summe Amt 50	-2.336.173
<u>Amt 52:</u>	
•	
•	
•	
Summe Amt 52	0
<u>Amt 53:</u>	
•	
•	
•	
Summe Amt 53	0

Controllingbericht

Dezernat 4

2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

Ergebnishaushalt

Amt 66 Amt für Technischen Umweltschutz 0 €

Amt 67 Amt für Natur- und Landschaftsschutz 0 €

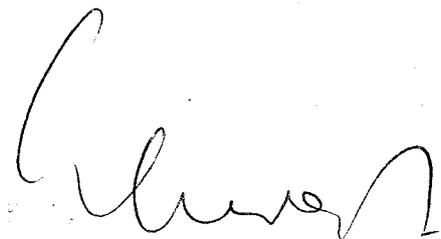
Gesamtveränderung Ergebnishaushalt 0 €

Investitionen

Amt 67 Amt für Natur- und Landschaftsschutz 0 €

Gesamtveränderungen Investitionen 0 €

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründen der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat 4 (Anlage 3) sind Bestandteil diese Berichtes.



Unterschrift Dezernent/in

Controllingbericht

Dezernat 5

2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

Ergebnishaushalt

Amt 61	Amt für Kreisentwicklung und Mobilität	11.438 €
Amt 62	Amt für Katasterwesen und Geoinformation	-25.000 €
Amt 63	Bauaufsichtsamt	0 €

Gesamtveränderung Ergebnishaushalt **-13.562 €**

Investitionen

Amt 61	Amt für Kreisentwicklung und Mobilität	-3.118.900 €
--------	--	--------------

Gesamtveränderungen Investitionen **-3.118.900 €**

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat 5 (Anlage 3) sind Bestandteil diese Berichtes.

Zaay 7/8

Unterschrift Dezernent/in

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der
Ergebnisrechnung im Dezernat 5

Sachverhalt	Veränderung in €
Amt 61:	
• 0.61.10: Verbess. aus Mehrerträgen (Pers.kostenerstattung Projekt Grünes C, Verkaufserlöse Radwanderkarte) und saldierten Wenigeraufwendungen (insb. AST-Verkehr)	21.000
• 0.61.20: Saldierte Verbess.; insb. Mehrerträge aus zusätzl. Landeszuw. K11 nach Fertigstellung (daher konsumtiv) sowie Kostenerstattung K49	37.138
• Projekte: Saldierte Verbess. (Mehraufwendungen aufgrund vorauss. Inanspruchnahme der Ermächtigungsübertragungen 2014 / Wenigeraufwendungen beim Radweg Windeck-Dreisel)	220.300
• Kostenstellen: Verschlechterung (Mehraufwendungen) Kostenstelle 30330 (Infrastrukturvermögen) aufgrund voraussichtl. Inanspruchnahme der Ermächtigungsübertragung 2014	-267.000
•	
Summe Amt 61	11.438
Amt 62:	
• 0.62.30 Bodenordnung: Umelgungsverfahren wird voraussichtlich 2016 abgeschlossen; es ist mit einer verminderten Gebührenerhebung zu rechnen (Sachkonto 431100).	-25.000
•	
•	
•	
•	
Summe Amt 62	-25.000
Amt 63:	
• Voraussichtlich keine Abweichung!	0
•	
•	
•	
•	

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der
Investitionen im Dezernat 5

Sachverhalt	Veränderung in €
<u>Amt 61:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die ausgewiesene, saldierte Gesamtverschlechterung bei den Investitionen des Kreisstraßenbaus hat verschiedene Ursachen: 	-3.118.900
<ul style="list-style-type: none"> • Mehrauszahlungen aufgrund der Inanspruchnahme der Ermächtigungsübertragungen 2014. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtliche Mindereinzahlungen bei den Landeszuweisungen zu den Maßnahmen K 17 und K 29. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Erwartete Verzögerungen beim Grunderwerb. 	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
•	
Summe Amt 61	-3.118.900

Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken im Dezernat 5

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
<p>Amt 61: CHANCEN: 1.) Zusätzliche Landesförderung "RadRegionRheinland" wg. höherer (grundsätzlich zuwendungsfähiger) Gesamtausgaben; kann zzt. nicht beziffert werden. 2.) Dto. KL Heisterbach; allerdings hier bezifferbar (ca. 59 T€). RISIKO: Kostenanteil Kreis für vorgesehene Machbarkeitsstudie "Elektrifizierung S 23/Voreifelbahn" (gemeinsamer PVA-Beschluss BN/RSK vom 23.04.15); kann zzt. nicht beziffert werden.</p>	59.000
<p>Amt 62: Keine</p>	-
<p>Amt 63: Keine</p>	-

Controllingbericht**Dezernat 6**

2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)**Ergebnishaushalt**

Amt 17	Archiv	0 €
Amt 40	Amt für Schule und Bildungskordinierung	-184.700 €
Amt 41	Kultur- und Sportamt	0 €
Amt 51	Jugendamt	426.200 €
Amt 57	Psychologische Beratungsdienste	0 €

Gesamtveränderung Ergebnishaushalt **241.500 €**

Investitionen

Amt 17	Archiv	0 €
Amt 40	Amt für Schule und Bildungskordinierung	-26.000 €
Amt 41	Kultur- und Sportamt	1.000.000 €
Amt 51	Jugendamt	0 €
Amt 57	Psychologische Beratungsdienste	0 €

Gesamtveränderungen Investitionen **974.000 €**

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründen der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat 6 (Anlage 3) sind Bestandteil diese Berichtes.

gez. Wagner

Unterschrift Dezernent

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der Ergebnisrechnung im Dezernat 6

Sachverhalt	Veränderung in €
<p>Amt 17:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Veränderungen sind marginal und unwesentlich. 	
Summe Amt 17	0
<p>Amt 40:</p> <ul style="list-style-type: none"> Berufskollegs Gebäudereinigung. Höhere Ausgaben aufgrund höherer Ausschreibungsergebnisse nach notwendigem Wechsel des Auftragnehmers. -88.000 Es handelt sich um die Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen aus 2014 für Aufwendungen an Berufskollegs. -50.000 Förderschulen Gebäudereinigung. Höhere Ausgaben aufgrund höherer Ausschreibungsergebnisse nach notwendigem Wechsel des Auftragnehmers. -36.000 Es handelt sich um die Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen aus 2014 für Aufwendungen an Förderschulen. -10.700 	
Summe Amt 40	-184.700
<p>Amt 41:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Veränderungen sind marginal und unwesentlich. 	
Summe Amt 41	0
<p>Amt 51:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kindertagesbetreuung. Aufgrund des bisherigen rechnergebnisses ist ersichtlich, dass das Elternbeitragsaufkommen 2015 niedriger ausfällt als kalkuliert. -150.000 Erstattung örtl. JH-Träger. Ein neuer laufender Kostenerstattungsfall und eine einmalige Kostenerstattung (Einmaleffekt). 144.500 Erstattung überörtl. JH-Träger. Wegfall eines Kostenerstattungsfalles im JHZ 4 (Eitorf). -50.000 	

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der
Ergebnisrechnung im Dezernat 6

Sachverhalt	Veränderung in €
<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung örtl. JH-Träger. Die Mehrbeträge werden im Wesentlichen erzielt durch Kostenerstattungen für zurückliegende Jahre (möglich geworden durch angemessene Personalausstattung). 	830.400
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen. Im Wesentlichen höherer Aufwand im Einzelfall im Bereich Pflegekinder. 	-529.100
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen. Anpassung an Rechnungsergebnis. 	180.400
Summe Amt 51	426.200
<hr/>	
Amt 57:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Veränderungen sind marginal und unwesentlich. • 	
Summe Amt 57	0

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der Investitionen im Dezernat 6

Sachverhalt	Veränderung in €
Amt 40:	
• Sanierung SQ Alfter, Einrichtung. Die Baumaßnahme wird erst in 2016 begonnen. Somit sind in 2015 keine Beschaffungen vorgesehen.	30.000
• Sanierung ES Hennef, Einrichtung. Zunächst werden kleinere Umbaumaßnahmen umgesetzt. Deshalb sind Beschaffungen nur im angegebenen Umfang vorgesehen.	55.000
• Förderschulen - verschiedene Maßnahmen an 6 Schulgebäuden	-54.000
• Berufskollegs - verschiedene Maßnahmen an 3 Schulgebäuden	-57.000
•	
Summe Amt 40	-26.000
Amt 41:	
• Stiftung Festspielhaus Beethoven. Nach dem Rückzug der deutschen Post aus dem Projekt wird es keine Stiftung Festspielhaus Beethoven geben. Damit ist die insoweit bestehende Haushaltsermächtigung hinfällig. Der Kreistag hat am 23.06.2015 jedoch beschlossen, die hierfür vorgesehenen Mittel bis auf Weiteres nicht anderweitig zu verwenden. Insoweit ist ggf. eine Neuveranschlagung mit einem angepassten Verwendungszweck erforderlich.	1.000.000
•	
Summe Amt 41	1.000.000
Amt 51:	
• Fehlanzeige.	
•	
Summe Amt 51	0
Amt 57:	
• Fehlanzeige.	
•	
Summe Amt 57	0

Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken im Dezernat 6

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
<p>Amt 17: Fehlanzeige.</p>	
<p>Amt 40: Risiko: Schülerspezialverkehr an Förderschulen; Sachkonto 524100 Die RSVG als größte Vertragspartnerin im Schülerspezialverkehr hat angekündigt, dass sie kurzfristig eine Anpassung der Vergütung beanspruchen wird. Dies ist im Beförderungsvertrag vorgesehen, wenn Änderungen des Preisgefüges nachgewiesen werden. Die RSVG will diese Nachweise im August 2015 vorlegen. Insoweit müssen Verhandlungen über die Höhe und den Zeitpunkt einer eventuellen Änderung der Vergütung geführt werden, falls die vertraglich festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden. Darüber hinaus ist von einer Erhöhung der Schülerzahl zum kommenden Schuljahr auszugehen (laut Prognose vom Mai 2015: 45 Schüler/innen). Dies hat unweigerlich zusätzliche Beförderungsfahrten der Vertragsunternehmen zur Folge. Es kommt außerdem zum Schuljahr 2015/16 ein neuer Standort an der Grundschule in Alfter-Witterschlick hinzu (Teilstandort der kreiseigenen Waldschule in Alfter-Witterschlick), was zu zusätzlichen Beförderungsvorgängen führen wird. Ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 150.000,- € ist möglich, kann aber aktuell noch nicht endgültig prognostiziert werden.</p>	-150.000
<p>Amt 41: Es ist abzusehen, dass die für die "Erforschung und Dokumentation der NS-Medizinverbrechen im heutigen Rhein-Sieg-Kreis" für 2015 veranschlagten Mittel in Höhe von 30.000 € (Teilbetrag aus Sachkonto 543900) im laufenden Haushaltsjahr zum überwiegenden Teil nicht abfließen werden und insoweit eine Ermächtigungsübertragung notwendig wird, da das Projekt auf eine Laufzeit bis Ende 2016 angelegt ist und der Auftrag frühestens im Herbst vergeben werden kann. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verwaltung vorsorglich für 2016 eine ergänzende Zuwendung des LVR (Regionale Kulturförderung) in Höhe von 60.000 € beantragt hat.</p>	
<p>Amt 51: Noch nicht konkret benennbar.</p>	
<p>Amt 57: Fehlanzeige.</p>	

Controllingbericht

Dezernat 7

2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

Ergebnishaushalt

Amt 20	Amt für Finanzwesen	720.000 €
Amt 22	Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Wohnungsbauförderung	1.138.000 €

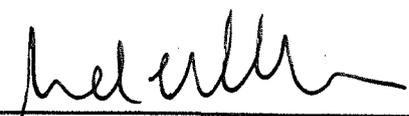
Gesamtveränderung Ergebnishaushalt **1.858.000 €**

Investitionen

Amt 20	Amt für Finanzwesen	125.000 €
Amt 22	Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Wohnungsbauförderung	2.390.000 €

Gesamtveränderungen Investitionen **2.515.000 €**

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründe der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1), bei den Investitionen (Anlage 2) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken im Dezernat 7 (Anlage 3) sind Bestandteil diese Berichtes.



Unterschrift Dezernent/in

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen in der
Ergebnisrechnung im Dezernat 7

Sachverhalt	Veränderung in €
Amt 20:	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung im Bereich der Erhebung von Vollstreckungsgebühren, Säumniszuschläge, Mahngebühren (85 T€) sowie Entfall der Aufwendungen für externes Personal zur Bearbeitung der Bußgelder aus der Messung A 59 (80 T€; Kosten entstehen an anderer Stelle im Personalbudget) 	165.000
<ul style="list-style-type: none"> • Geringere Zinsen Kreditmarkt durch spätere Kreditaufnahme als geplant 	130.000
<ul style="list-style-type: none"> • Angekündigte Sonderumlage civitec für Kosten der Migration des Rechenzentrums entfällt 	388.000
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige geringfügige Verschlechterungen/Verbesserungen saldiert: Afa Forderungen, Inanspruchnahme Ermächtigungsübertragung für Einführung Vollstreckungssoftware, civitec Verfahrenskosten (hier: Verbesserung 65 T€ mit diversen Ursachen, insbesondere spätere Einführung von Software als geplant) 	37.000
Summe Amt 20	720.000
Amt 22:	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Beteiligungen:</u> Erstattung aus Spitzabrechnung Verlustausgleich SSB für 2014 (783 T€); Erstattung aus Spitzabrechnung Interlokale Verkehre Stadt Köln für 2013 (250 T€); in gleicher Höhe werden die lfd. Abschlagszahlungen für 2015 gemindert 	1.033.000
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Versicherungen:</u> Mehraufwand für Versicherungen, insbes. aufgrund Beschaffung neuer RTW 	-95.000
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gebäudewirtschaft:</u> Neben geringeren Mieteinnahmen für ein Ladenlokal im Kreishaus (-38 T€) ergeben sich insbesondere aufgrund der zeitlichen Abläufe zahlreiche Verschiebungen innerhalb des Amtsbudgets. Hiermit verbunden sind zum einen Verbesserungen aufgrund dessen, dass Projekte noch nicht begonnen oder auch nicht in dem geplanten Umfang vollständig in 2015 umgesetzt werden können. Soweit hierfür in 2015 keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in Höhe des Haushaltsansatzes gebildet werden müssen (so dass sich im Ergebnis keine Auswirkung auf die Haushaltsentwicklung ergibt), werden am Ende des Jahres Ermächtigungsübertragungen gebildet, so dass die Mittel im Folgejahr zur Verfügung stehen; gleichzeitig stellt dies aber im lfd. Haushalt 2015 eine Verbesserung dar. Im Folgejahr führen die Inanspruchnahmen von Ermächtigungsübertragungen dann zu einer Haushaltsverschlechterung. So werden auch in 2015 Mittel aus Ermächtigungsübertragungen in Anspruch genommen, die einen entsprechende Verschlechterung darstellen. Im Saldo ergibt sich im Bereich der Sanierungsmaßnahmen eine Verschlechterung von insgesamt rd. -60 T€. Dem gegenüber stehen geringere Betriebsaufwendungen für das Blockheizkraftwerk, welches zurzeit nicht in Betrieb ist (rd. 298 T€). 	200.000
Summe Amt 22	1.138.000

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der Investitionen im Dezernat 7

Sachverhalt	Veränderung in €
Amt 20:	
<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung Kassenautomat (-25 T€), geringere Tilgungszahlungen wegen späterer Kreditaufnahme (150 T€) 	125.000
Summe Amt 20	125.000
Amt 22:	
<p><u>Gebäudewirtschaft:</u> Die Verbesserung im Bereich der Investitionen ist im Wesentlichen den zeitlichen Verschiebungen im Rahmen der Bauprojekte geschuldet, wenngleich diesen Verbesserungen auch auf der anderen Seite Verschlechterungen gegenüber stehen, die aus der Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen (EÜ) der Vorjahre resultieren. Der Saldo von knapp 2,4 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus den zeitlichen Verschiebungen folgender Maßnahmen (+Verbesserung / - Verschlechterung):</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • LAN Datenleitungsnetz Kreishaus 	1.250.000
<ul style="list-style-type: none"> • Baulicher Brandschutz Kreishaus 	1.150.000
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung BK Hennef (Inanspruchnahme EÜ) 	-1.000.000
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung SQ Alfter 	735.000
<ul style="list-style-type: none"> • Rettungswachen Swisttal/Much 	545.000
<ul style="list-style-type: none"> • BK Troisdorf und SQ Siegburg / Dachausbau Hennef-Bröl (gesamt) 	550.000
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau GG Sankt Augustin: Inanspruchnahme EÜ wg. Rechtsstreit (Honorarklage der Planer) 	-500.000
<ul style="list-style-type: none"> • diverse Inanspruchnahmen EÜ (=Verschlechterungen) < 100 T€, saldiert mit div. Verbesserungen < 100 T€ 	-340.000
Summe Amt 22	2.390.000

Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken im Dezernat 7

Sachverhalt (Kurzbeschreibung)	Volumen in € (soweit bezifferbar)
<p>Amt 20: keine Erläuterung erforderlich</p>	
<p>Amt 22: Risiko - Neubau Rettungswache Swisttal: Aufgrund der aktuellen Kostenschätzung ergeben sich Mehraufwendungen. Betroffen ist der Gebührenhaushalt und dort der investive Bereich, Auswirkungen ergeben sich langfristig über Abschreibungen und Zinsen; der Haushalt 2015/2016 ist hiervon direkt nicht betroffen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch die übrigen Neubauprojekte im Rahmen der Rettungswachen entsprechenden Kostensteigerungen unterliegen; auch hier allerdings keine direkte Auswirkung auf den Haushalt 2015/2016.</p>	-700.000
<p>Risiko - Sanierung ES Alfter Schule an der Wicke: Aufgrund der Einrichtung einer 2. FOGS-Gruppe sowie des erforderlichen Differenzierungsraumes sowie sonstiger Anpassung technischer Gewerke steigen die Kosten nach der aktuell vorliegenden Kostenberechnung. Auch hier sind aber keine Auswirkungen auf den Haushalt 2015/2016 zu erwarten; vielmehr ist der Mehrbedarf im Folgehaushalt zu veranschlagen.</p>	-400.000

Controllingbericht

**Wirtschaftsförderung (01)
und
Abgeschottete Statistikstelle (06)**

2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

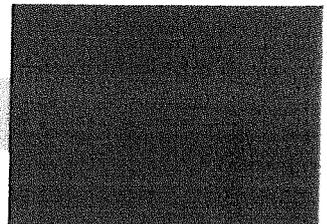
in €

Ergebnishaushalt

0.90.10 Wirtschaftsförderung

0.90.11 Regionale Kooperationen

0.90.20 Statistik



Gesamtveränderung Ergebnishaushalt

0

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründen der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Berichtes.

**Innerhalb meines Fachbereichs sind keine wesentlichen
Veränderungen absehbar.**

29.06.2015

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Referat Wirtschaftsförderung

Unterschrift Stabstellenleiter

Controllingbericht

**Öffentlichkeitsarbeit und Büro
des Landrats (05)**

2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

in €

Ergebnishaushalt

0.01.50 Öffentlichkeitsarbeit und Büro des Landrats -34.000

Gesamtveränderung Ergebnishaushalt -34.000

Die Erläuterung der Ursachen und Hintergründen der Veränderungen in der Ergebnisrechnung (Anlage 1) sowie die ergänzende Darstellung von Chancen und Risiken (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Berichtes.



Unterschrift Stabstellenleiter/in

0.01.50 Öffentlichkeitsarbeit und Büro des Landrats

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2015	Angaben in € Prognose 2015	Veränderung	Erläuterung
<u>Erträge</u>					
<u>Aufwendungen</u>					
542901	Honorare, Entgelte f. Dienste Dritter	45.000	79.000	-34.000	Ermächtigungsübertragung aus 2014 für Überarbeitung Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises
Saldo				-34.000	

50

Controllingbericht

**Personal- und
Versorgungsaufwand**

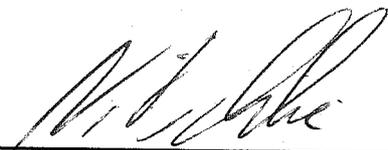
2. Quartal 2015

Abweichung ggü. Haushaltplan 2015
(+ Verbesserung/-Verschlechterung)

Personal- und Versorgungsaufwand - allgemeiner Haushalt	-10.000 €
Personal- und Versorgungsaufwand - Teilhaushalt Jugendamt	205.000 €
Personal- und Versorgungsaufwand - Personal im Jobcenter	360.000 €
Gesamtveränderung	555.000 €

Die Ursachen und Hintergründen der Veränderungen sind in der Anlage 1 erläutert.

Eventuelle Chancen und Risiken im Bereich des Personal- und Versorgungsaufwands sind in Anlage 2 dargestellt.



Unterschrift Verantwortlicher
Personalwesen

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen im Bereich des Personal- und Versorgungsaufwands

Sachverhalt	Veränderung in €
Allgemeiner Haushalt:	
<ul style="list-style-type: none"> Personalaufwendungen 	0
<ul style="list-style-type: none"> Pensionsrückstellungen Die Zahlen basieren auf den Rückstellungswerten zum 31.12.2014 und enthalten eine Steigerung in Höhe der Besoldungserhöhung ab 01.06.2015 von 1,9%. Die Prognose ist dennoch sehr unsicher, da ein nicht unerhebliches Risiko im Hinblick auf Abgängen von Beamten (Versetzung, Tod, Entlassung) sowie Zugängen besteht, deren Höhe nicht prognostiziert werden kann. 	-360.000
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge Versorgungskasse Aufgrund einer unvorhersehbaren Umlageerstattung durch die Rheinische Versorgungskasse fiel die Umlage in 2015 insgesamt geringer aus. 	350.000
Summe	-10.000
Teilhaushalt Jugendamt:	
<ul style="list-style-type: none"> Personalaufwendungen Aufgrund der hohen Fluktation (Elternzeit, Kündigung etc.) und der damit verbundenen zeitlich verzögerten Nachbesetzung von Stellen wird in 2015 mit einer Einsparung von rd. 200 T€ gerechnet. 	200.000
<ul style="list-style-type: none"> Pensionsrückstellungen Die Pensionsrückstellungen werden nach dem Verhältnis der Beamtenbezüge umgelegt. Die oben beschriebene Verschlechterung wirkt sich daher entsprechend auf die Teilhaushalte aus. 	-28.000
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge Versorgungskasse Die Beiträge an die Rheinische Versorgungskasse dienen der Auszahlung der laufenden Versorgungsbezüge und werden daher ebenfalls nach dem Verhältnis der Beamtenbezüge umgelegt. Die oben genannte Verbesserung wirkt sich daher entsprechend auf die Teilhaushalte aus. 	33.000
Summe	205.000
Personal im Jobcenter:	
<ul style="list-style-type: none"> Personalaufwendungen Bis zur Jahresmitte waren im job-center viele Stellen unbesetzt. Es kommt daher zu einer Verbesserung, die jedoch im Umfang von 84,8% zu einer entsprechenden Verschlechterung bei den Einnahmen im Budget 50 führt (insgesamt 305.000 € s.u.). 	263.000

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen im Bereich des Personal- und Versorgungsaufwands

Sachverhalt	Veränderung in €
<ul style="list-style-type: none"> • Pensionsrückstellungen Die Pensionsrückstellungen werden nach dem Verhältnis der Beamtenbezüge umgelegt. Dennoch kommt es hier zu einer Verbesserung, weil mehr Beamtenbezüge eingeplant wurden als tatsächlich anfallen. 	42.000
<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge Versorgungskasse Die Beiträge an die Rheinische Versorgungskasse dienen der Auszahlung der laufenden Versorgungsbezüge und werden daher ebenfalls nach dem Verhältnis der Beamtenbezüge umgelegt. Die oben genannte Verbesserung wirkt sich daher entsprechend auf die Teilhaushalte aus. 	55.000
Summe	360.000
davon 84,8%	305.000
Gesamthaushalt	
Summe Personalaufwand	463.000
Summe Pensionsrückstellungen	-346.000
Summe Beiträge Versorgungskasse	438.000
Summe gesamt	555.000

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	17.09.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)
-------------------------	--

Mitteilung:

I.

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses vom 17.06.2015 berichtet, hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (KInvG) beschlossen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hatte sodann angestrebt, das Ausführungsgesetz zum KInvG noch im Juni diesen Jahres in den Landtag einzubringen. Es hatte sodann kurz vor Einbringung der Städtetag interveniert und einen anderen Verteilungsschlüssel gefordert. Letzterer hätte dazu geführt, dass der Rhein-Sieg-Kreis statt 11,8 Mio. € lediglich 3,9 Mio. € aus den Mitteln erhalten hätte.

Daraufhin haben u. a. zahlreiche Landräte – auch Herr Landrat Schuster – ihre jeweiligen Mitglieder des Landtags darum gebeten, sich für den ursprünglich vorgesehenen und auch vom Landkreistag NRW favorisierten Verteilschlüssel einzusetzen.

Inzwischen hat das Landeskabinett am 18.08.2015 beschlossen, den Gesetzesentwurf – und zwar mit dem vom Landkreistag favorisierten Verteilungsschlüssel (nach dem GFG-Mechanismus "Mittelwert der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommunen für die Jahre 2011-2015") in den Landtag einzubringen.

Das Gesetz wurde am 02.09.2015 in 1. Lesung beraten. Am 11.09.2015 findet die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik statt.

II.

Sollte das Ausführungsgesetz so beschlossen werden, wird der Rhein-Sieg-Kreis nach derzeitigen Erkenntnissen rund 11,8 Mio. € erhalten.

Nach dem KInVG werden Finanzhilfen für folgende Maßnahmen gewährt (§ 3 KInVG):

1. *Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur*

- a. *Krankenhäuser*
- b. *Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,*
- c. *Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,*
- d. *Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,*
- e. *Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen*
- f. *Luftreinhaltung*

2. *Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur*

- a. *Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,*
- b. *Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,*
- c. *Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,*
- d. *Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten*

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Weitere wesentliche Rahmenbedingungen sieht der Gesetzesentwurf wie folgt vor:

- Die Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen und bis zum 31.12.2018 abgeschlossen werden. Vor dem 30.06.2015 begonnene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Die Förderungen werden längstens bis zum Jahr 2019 und nur für solche Vorhaben oder selbständige Abschnitte gewährt, die bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen sind und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.
- Der Bund beteiligt sich mit 90%, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit 10% am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten.
- Im Haushaltsjahr 2015 können Aufwendungen und Auszahlungen als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen behandelt werden. Sie bedürfen dann der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
Im Falle eines Doppelhaushalts gilt diese Regelung auch für das Jahr 2016.

III.

Die Verwendungsmöglichkeiten des Kreises sind angesichts des gesetzlich vorgesehenen Maßnahmenkataloges eingeschränkt. In Betracht kommen insbesondere die bereits im Haushalt eingeplanten investiven oder konsumtiven Baumaßnahmen. Da es sich überwiegend um sehr umfangreiche Projekte handelt und das Gesetz eine zeitliche Begrenzung vorsieht, ist gründlich zu prüfen und ggf. mit der Bezirksregierung abzustimmen, inwieweit über die Bildung von Teilabschnitten förderfähige Maßnahmen gebildet werden können.

Des Weiteren können die Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Ergebnisse des von der Wirtschaftsförderung in Auftrag gegebenen Gutachtens, mit dem der Bedarf an einem Breitbandausbau im Rhein-Sieg-Kreis festgestellt werden soll, geprüft werden.

Soweit die Mittel für bereits eingeplante investive Maßnahmen verwendet werden, führt dies in zukünftigen Haushaltsjahren zu einer Entlastung des Abschreibungsaufwandes sowie geringeren Zinsaufwendungen wegen geringerer Kreditaufnahmen und somit zu einer nachhaltigen gleichmäßigen Entlastung des Ergebnishaushaltes und einer Verbesserung der Liquidität.

Sollten sich bereits eingeplante konsumtive Maßnahmen als geeignet erweisen, würde dies zu einer Verbesserung des jeweiligen jährlichen Ergebnisses führen. Soweit die Mittel konsumtiv im nächsten Doppelhaushalt 2017/2018 eingeplant werden können, würde dies eine Entlastung der Kreisumlage bedeuten.

IV.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wann und in welcher Form das Ausführungsgesetz beschlossen wird.

Die Verwaltung wird in der Finanzausschusssitzung im November Vorschläge zur Verwendung der Mittel unterbreiten. Soweit es sich um nicht bereits im Haushalt eingeplante Maßnahmen handelt, wäre ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Handelt es sich um bereits eingeplante Maßnahmen, beabsichtigt die Verwaltung lediglich einen Beschluss des Finanzausschusses herbeizuführen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag


(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.09.2015

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	17.09.2015	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Sachstandsbericht Schullandheim Gemünd
-------------------------	---

Vorbemerkungen:

Der Pachtvertrag zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Schullandheim-Verein für den Rhein-Sieg-Kreis e.V. (Schullandheimverein) bzgl. des Schullandheims des Rhein-Sieg-Kreises in Gemünd endet zum 31.12.2015. Nach dem Pachtvertrag ist der Schullandheimverein als Betreiber bis zu diesem Zeitpunkt für alle Gefahren, Lasten und öffentliche Abgaben sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten im Schullandheim Gemünd verantwortlich.

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Finanzausschusses vom 02.12.2014 angekündigt, die Veräußerung des Schullandheims nach Auslaufen des Pachtvertrages in die Wege zu leiten.

Mitteilung:

I. Aktuelle Nutzung:

Die Bezirksregierungen Arnsberg bzw. Köln haben seit dem 06.07.2015 200 Flüchtlinge im Schullandheim Gemünd untergebracht: 141 Flüchtlinge im Haupthaus und 49 in der dazugehörigen Turnhalle. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dem Pächter die Unterbringung gestattet.

Die Flüchtlinge werden vor Ort durch das Deutsche Rote Kreuz Euskirchen betreut, darüber hinaus ist rund um die Uhr ein Sicherheitsdienst vor Ort. Die Desinfektion und Reinigung des Schullandheims erfolgen einmal wöchentlich durch eine Fremdfirma, die Verpflegung durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schullandheimvereins.

Die Unterbringung von Flüchtlingen im Schullandheim war zunächst nur temporär bis zum 31.07.15 vorgesehen. Auf aktuelle Anfrage hat die Bezirksregierung Köln nun mitgeteilt, das Schullandheim bis zum Jahresende zur Unterbringung von Flüchtlingen nutzen zu wollen. Das Auslaufen des Pachtvertrages mit dem Schullandheimverein zum Jahresende hat der Rhein-Sieg-Kreis der Bezirksregierung mitgeteilt. Obwohl sie auch darüber hinaus einen Belegungswunsch nicht ausschließen kann, ist ein Ankauf seitens der Bezirksregierung Köln derzeit nicht vorgesehen.

II. Vermarktung:

Nachdem das von der Verwaltung beauftragte Bewertungsgutachten durch den Gutachterausschuss Euskirchen im Juli 2015 vorlag, konnte die Vermarktung der Liegenschaft intensiviert werden. So wird das Schullandheim aktuell im Kommunalen Immobilienportal Schleiden sowie im Internetportal „Immobilien-Scout24“ angeboten, ferner ist eine Anzeige in einer deutschlandweit erscheinenden Zeitung vorgesehen.

Aktuell werden bereits Verhandlungen mit einem Kaufinteressenten geführt, zudem gibt es Bemühungen, das Schullandheim auch auf dem holländischen Markt anzubieten. Darüber hinaus wurde das Schullandheim der Gemeinde Schleiden zum Erwerb angeboten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.09.2015